

## Übungsfall: Nachträgliche Gesamtstrafe

In der Anklageschrift vom 03.08.2010 werden dem Angeklagten insgesamt fünf Straftaten vorgeworfen, die aufgrund der Hauptverhandlung vom 13.09.2010 nach erfolgter Beweisaufnahme wie folgt zu sanktionieren sind:

- |    |            |                             |                    |
|----|------------|-----------------------------|--------------------|
| 1. | 15.04.2010 | Erschleichen von Leistungen | 20 TS à 20,00 Euro |
| 2. | 18.04.2010 | Erschleichen von Leistungen | 20 TS à 20,00 Euro |
| 3. | 20.04.2010 | Erschleichen von Leistungen | 20 TS à 20,00 Euro |
| 4. | 20.05.2010 | Erschleichen von Leistungen | 30 TS à 20,00 Euro |
| 5. | 02.06.2010 | Erschleichen von Leistungen | 40 TS à 20,00 Euro |

Darüber hinaus hat sich der Angeklagte aber bereits am

05.02.2010 des Erschleichens von Leistungen

schuldig gemacht, weshalb durch **Strafbefehl vom 14.05.2010**, rechtskräftig seit 05.06.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 25 Ts à 10,00 Euro = 250,00 Euro verhängt wurde.

Des Weiteren hat sich der Angeklagte auch am

1. 02.03.2010 des Erschleichens von Leistungen
2. 16.03.2010 des Erschleichens von Leistungen

schuldig gemacht, weshalb durch **Strafbefehl vom 30.06.2010**, rechtskräftig seit 24.07.2010 eine Geldstrafe von 30 TS à 10,00 Euro (gebildet aus 1) 15 Ts u. 2) 20 Ts) = 300,00 Euro verhängt wurde.

Die Strafen dieser beiden Strafbefehle wurde unlängst durch Beschluss zu einer nachträglichen Gesamtstrafe in Höhe von 45 Ts à 10,00 Euro zusammengeführt.

Weiter hat sich der Angeklagte am

1. 09.04.2010 des Erschleichens von Leistungen
2. 10.04.2010 des Erschleichens von Leistungen
3. 14.04.2010 des Erschleichens von Leistungen

schuldig gemacht, weshalb durch **Strafbefehl vom 28.07.2010**, rechtskräftig seit 31.08.2010 eine Geldstrafe von 50 TS à 12,00 Euro (gebildet aus 15 Ts, 25 Ts u. 35 Ts) = 600,00 Euro verhängt wurde.

### Frage:

Welches Strafmaß beantragt der Staatsanwalt nach welchen Vorschriften in seinem Schlussplädoyer?

## Lösung zum Übungsfall „Nachträgliche Gesamtstrafe“:

§§ 460 StPO; 55, 54 StGB

Unter Auflösung der gebildeten Gesamtstrafen sind zwei neue Gesamtstrafen zu bilden.

Der Strafbefehl vom 14.05.2010 entfaltet vorliegend die erste (s) **Zäsurwirkung**.

Bis zum 14.05.2010 hätten die folgenden Taten abgeurteilt werden können:

1. 05.02.2010 Strafbefehl vom 14.05.2010: 25 TS à 10,00 Euro
2. 02.03.2010 Strafbefehl vom 30.06.2010: 15 TS à 10,00 Euro
3. 06.03.2010 Strafbefehl vom 30.06.2010: 20 TS à 10,00 Euro
4. 09.04.2010 Strafbefehl vom 28.07.2010: 15 TS à 12,00 Euro
5. 10.04.2010 Strafbefehl vom 28.07.2010: 25 TS à 12,00 Euro
6. 14.04.2010 Strafbefehl vom 28.07.2010: 35 TS à 12,00 Euro
7. 15.04.2010 Angeklagte Tat: 20 TS à 20,00 Euro
8. 18.04.2010 Angeklagte Tat: 20 TS à 20,00 Euro
9. 20.04.2010 Angeklagte Tat: 20 TS à 20,00 Euro

Damit ist eine erste (nachträgliche) Gesamtstrafe wie folgt zu bilden:

- Die bereits ausgeurteilten Einzelstrafen werden den rechtskräftigen Urteilen bzw. Strafbefehlen entnommen und bei der nachträglichen Gesamtstrafe zugrunde gelegt
- Für die im Übrigen angeklagten Taten legt man sich auf eine Strafhöhe wie üblich fest
- Die höchste Einzelstrafe wird als Einsatzstrafe herangezogen: hier = 35 TS (6. Tat)
- Nun werden die restlichen Einzelstrafen addiert = 160 TS (ohne die Einsatzstrafe!)
- Die Summe der Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen plus Einsatzstrafe nicht erreichen („darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen“, vgl. § 54 Abs. 2 StGB).
- Je nach Einzelfall ist hier also eine Gesamtstrafe zwischen 35 und 194 TS denkbar
- Pauschformel: „Restliche Einzelstrafen geteilt durch 2 plus Einsatzstrafe

Aber Achtung! Vom BGH wurde die Pauschformel als unzulässig erachtet, wenn nicht auch die Umstände des Einzelfalls in das Strafmaß einfließen.

Hier:  $80$  (Summe Einzelstrafen geteilt durch 2) + 35 (Einsatzstrafe) = 115 TS als gedanklicher **Ausgangswert**, der nach oben oder unten nach Tatumständen und Schwere der Schuld variiert werden kann.

- Zu beachten ist jetzt noch, dass hier **unterschiedliche Tagessatzhöhen** angenommen wurden und teilweise auch bereits rechtskräftig geworden sind.

Grundsätzlich gilt als Maßstab für die Höhe des Tagessatzes der Zeitpunkt, in dem die Gesamtstrafe neu gebildet wird. Also sind aktuelle Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen.

Aber: Es erfolgt eine gedankliche Gegenprüfung, insofern als dass man **in der Regel** nicht die Summe der rechtskräftig verhängten Gesamtstrafe überschreiten sollte (man darf es aber im Einzelfall, vgl. Beschluss des LG Lüneburg vom 23.09.2008 – 26 Qs 192/08).

- Hier kommt als erste nachträgliche Gesamtstrafe etwa in Betracht:  
100 TS à 20,00 Euro = 2.000,00 Euro

Der Strafbefehl vom 30.06.2010 entfaltet vorliegend die zweite **Zäsurwirkung**.

Bis zum 30.06.2010 hätten die folgenden Taten abgeurteilt werden können:

1. 20.05.2010      Angeklagte Tat: 30 TS à 20,00 Euro
2. 02.06.2010      Angeklagte Tat: 40 TS à 20,00 Euro

Damit ist eine zweite Gesamtstrafe zu bilden, die hier gem. § 54 StGB zwischen 40 TS (Einsatzstrafe) und 69 TS (Summe beider Einzelstrafen muss unter 70 TS bleiben) liegen kann. Da es insoweit keine verhängte Strafe gibt, wird eine normale Gesamtstrafe gebildet.

Vertretbar wäre hier etwa eine Gesamtstrafe in Höhe von 60 TS à 20,00 Euro = 1.600,00 Euro.

**So dass der Antrag des Staatsanwaltes lauten könnte:**

„Unter Auflösung der vorangegangenen Gesamtstrafen beantrage ich

1. Für die Tat vom 05.02.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 25 TS,
2. Für die Tat vom 02.03.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 15 TS,
3. Für die Tat vom 06.03.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 20 TS,
4. Für die Tat vom 09.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 15 TS,
5. Für die Tat vom 10.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 25 TS,
6. Für die Tat vom 14.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 35 TS,
7. Für die Tat vom 15.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 20 TS,
8. Für die Tat vom 18.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 20 TS,
9. Für die Tat vom 20.04.2010 eine Geldstrafe in Höhe von 20 TS,

die zu einer nachträglichen Gesamtstrafe in Höhe von 100 TS zusammenzuziehen sind. Dies erscheint mir vorliegend in der Gesamtbetrachtung deshalb angemessen, weil... . Die Höhe des jeweiligen Tagessatzes muss unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Angeklagten 20,00 Euro

betragen, so dass für die Taten 1. – 9. eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 2.000,00 Euro angemessen ist.

Eine weitere Gesamtstrafe ist nunmehr noch zu bilden aus den Taten vom 20.05. sowie 02.06.2010. Für die Tat vom 20.05. beantrage ich eine Geldstrafe in Höhe von 30 TS, für die Tat vom 02.06. beantrage ich eine Geldstrafe in Höhe von 40 TS, die zu einer Gesamtstrafe von 60 TS zusammenzuziehen sind, so dass für die Taten 10 und 11 unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse des Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 1.600,00 Euro hierfür angemessen sind.“